

## **Bebauungsplan**

mit Satzung über die örtlichen Bauvorschriften

# „Lerchenfeld II – 1. Änderung“ in Nattheim - Auernheim

## **Schriftlicher Teil zum Bebauungsplan**

Bebauungsplan ausgearbeitet: Giengen den, 17.12.2020 / 25.03.2021

## Rechtsgrundlagen

**Baugesetzbuch** (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist

**Baunutzungsverordnung** (BauNVO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)

**Planzeichenverordnung** (PlanVZ 90), vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist

**Landesbauordnung** (LBO), Gesetz vom 08.08.1995 (GBl. S. 617), in Kraft getreten am 01.01.1996 zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2019 (GBl. S. 313) m.W.v. 01.08.2019

---

Dieser Textteil ist eine Mehrfertigung / das Original des Bebauungsplanes und der Satzung über die örtlichen Bauvorschriften die vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 25.03.2021 als Satzungen beschlossen wurden.

Nattheim, den

---

Bereska, Bürgermeister

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften sind in der vorliegenden Fassung vom Gemeinderat in der Sitzung vom 25.03.2021 als Satzungen beschlossen worden. Hiermit wird die Bekanntmachung gem. § 10 (3) BauGB in Verbindung mit Art. 74 (7) LBO angeordnet.

Ausgefertigt:

Nattheim, den

---

Bereska, Bürgermeister

Schriftlicher Teil zum Bebauungsplan und Satzung über die örtlichen Bauvorschriften  
"Lerchenfeld II – 1. Änderung" in Nattheim - Auernheim

Mit in Kraft treten dieses Bebauungsplanes treten im Geltungsbereich alle bisherigen örtlichen Vorschriften außer Kraft; dies gilt insbesondere für bisherige Bebauungspläne.

I Planungsrechtliche Festsetzungen  
(§ 9 BauGB u. BauNVO)

1. Art der baulichen Nutzung  
(§ 9 (1) 1 BauGB u. § 1 (2) BauNVO)

Siehe Einschrieb im Lageplan, "Allgemeines Wohngebiet - WA" gemäß § 4 BauNVO.

Im "Allgemeinen Wohngebiet - WA" sind gem. § 1 (6) BauNVO nur die in § 4 (3) Ziff. 1 und 2 BauNVO genannten Ausnahmen zugelassen. Die in § 4 (3) Ziffer 3 bis 5 BauNVO genannten Ausnahmen sind nicht zulässig.

2. Grund- und Geschossflächenzahl  
(§ 9 (1) 1 BauGB u. §§ 16, 17, 19, 20 BauNVO)

Siehe Einschrieb im Lageplan.

Grundflächenzahl: 0,4  
Geschossflächenzahl: 0,8

3. Zahl der Vollgeschosse  
(§ 9 (1) 1 BauGB u. § 16 und 20 (1) BauNVO u. § 2 (6) LBO)

Siehe Einschrieb im Lageplan.

Die maximal mögliche Zahl der Vollgeschosse (Z) beträgt: Z = II

4. Bauweise  
(§ 9 (1) 2 BauGB u. § 22 BauNVO)

Siehe Einschrieb im Lageplan.

Offene Bauweise gem. § 22 (2) BauNVO, nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.

Hinweis: Grenzgaragen sind zulässig

## 5. Flächen für Garagen und Stellplätze (§ 9 (1) 4 BauGB u. § 12 (6) BauNVO)

Garagen sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Zwischen der Garagenausfahrt und der öffentlichen Verkehrsfläche ist ein Mindestabstand von 6,0 m einzuhalten. Der Abstand wird senkrecht zur Garagentoröffnung gemessen. Alle anderen Bauteile müssen einen Mindestabstand von 1,0 m zur öffentlichen Verkehrsfläche einhalten.

Stellplätze und überdachte Stellplätze (Carports) sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Zwischen Carport und öffentlicher Verkehrsfläche ist ein Mindestabstand von 1,0 m einzuhalten.

## 6. Nebenanlagen (§ 9 (1) 4 BauGB, § 14 BauNVO u. § 23 (5) BauNVO)

Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind - soweit es sich um Gebäude handelt - nur in den überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

## 7. Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§ 9 (1) 11 BauGB)

Siehe Einzeichnung im Lageplan.

Entlang der gekennzeichneten Bereiche sind keine Ein- und Ausfahrten zugelassen.

## 8. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) 20 BauGB)

- 8.1 Das Oberflächenwasser von den Dachflächen der Gebäude, den befestigten Stellplätzen und Garagenzufahrten und den befestigten Verkehrsflächen ist gesondert zu fassen und über Kanäle (Trennsystem) bzw. offene Mulden dem Regenwasserkanal zuzuführen. Die Einleitung von Abwasser ist unzulässig.  
Oberflächenwasser von befestigten Flächen wie Terrassen, Wegen usw. ist breitflächig zu versickern. Konzentrierte Versickerung ist unzulässig.
- 8.2 Zur Dacheindeckung von Gebäuden ist die Verwendung von nicht beschichteten Blechen, insbesondere aus Kupfer, Zink und Blei, unzulässig.

9. Mit Leitungsrecht zu belastende Flächen  
(§ 9 (1) 25a BauGB)

Siehe Einzeichnung im Lageplan

Die im Bebauungsplan dargestellten Flächen sind, soweit erforderlich, mit einem Leitungsrecht zugunsten der Leitungsträger für Ver- und Entsorgungsleitungen zu belasten.

10. Pflanzgebot  
(§ 9 (1) 25a BauGB)

Siehe Einzeichnung im Lageplan.

10.1 "pfg 1": Die im Bebauungsplan zwingend dargestellten Einzelbäume sind anzupflanzen und dauernd zu unterhalten.

Anzupflanzen sind Laubbäume der folgenden Arten:

Spitz-Ahorn (*Acer platanoides*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Sommer-Linde (*Tilia platyphyllos*), Mehlbeere (*Sorbus aria*), Feldahorn (*Acer campestre*) *Acer pseudoplatanus* (Bergahorn), *Aesculus hippocastaneum* (Rosskastanie), *Tilia cordata* (Winterlinde)

10.2 "pfg 2": Die im Bebauungsplan festgesetzten Flächen sind als Schutzpflanzung anzupflanzen und dauernd zu unterhalten.

Anzupflanzen sind Hecken aus 2 Mal verpflanzten Sträuchern, mindestens 3 - reihig, versetzt. Reihenabstand 1,5 m. Abstand in der Reihe 1,5 m. Pro 15 m Länge des Pflanzstreifens ist ein Baum oder Großstrauch, 2 Mal verpflanz, anzupflanzen.

Anzupflanzen sind folgende Arten:

*Acer pseudoplatanus* (Berg-Ahorn), *Acer campestre* (Feld-Ahorn), *Carpinus betulus* (Weißbuche), *Crataegus monoqyna* (eingrifflicher Weiß-Dorn), *Crataegus oxycantha* (zweigrifflicher Weiß-Dorn), *Fraxinus excelsior* (Esche), *Prunus avium* (Vogel-Kirsche), *Pyrus pyraister* (gemeine Birne), *Tilia cordata* (Winter-Linde), *Ulmus glabra* (Berg-Ulme). *Corylus avellana* (Haselnuss), *Cornus sanguinea* (roter Hartriegel), *Euonymus europaeus* (gemeines Pfaffenhütchen), *Ligustrum vulgare* (gewöhnlicher Liguster), *Lonicera xylosteum* (rote Heckenkirsche), *Prunus spinosa* (Schlehe), *Rosa canina* (Hunds-Rose), *Rhamnus catharticus* (Purgier-Kreuzdorn), *Sambucus nigra* (Schwarzer Holunder), *Viburnum lantana* (wolliger Schneeball).

10.3 "pfg 3": Pro angefangene 400 m<sup>2</sup> Grundstücksgröße ist ein hochstämmiger Laubbaum oder ein hochstämmiger Obstbaum anzupflanzen.

Für Baugesuche, die vor dem Jahr 2021 eingereicht wurden gilt, dass auf den zugehörigen Baugrundstücken 1 Baum pro Baugrundstück zu pflanzen ist.

Anzupflanzen sind mindestens 3 mal verpflanzte hochstämmige Laubbäume der in pfg1 genannten Arten. Ebenfalls zulässig sind 3 - 4mal verpflanzte hochstämmige Obstbäume (Walnuss, Apfel, Sauerkirsche, Birne, Zwetschge lokaler Sorten).

Hinweis: Die Verpflichtung zur Durchführung der Pflanzgebote auf privaten Grundstücken wird in den Kaufvertrag aufgenommen

10.4 "pfg 4": Die im Bebauungsplan festgesetzten Flächen sind als Schutzpflanzung anzupflanzen und dauernd zu unterhalten.  
Anzupflanzen sind pro begonnenen 8 m Länge des Pflanzstreifens ein mittel- oder hochstämmiger Obstbaum.

Anzupflanzen sind die unter pfg2 genannten Arten.

10.5 "pfg 5": Die im Bebauungsplan festgesetzten Flächen sind als Schutzpflanzung anzupflanzen und dauernd zu unterhalten.

Anzupflanzen ist am Rand der Fläche eine Gehölzgruppen mit 10 m Länge, mindestens 3-reihig, versetzt, Reihenabstand 1,5 m, Abstand in der Reihe 1,5 m.

Anzupflanzen sind die unter pfg2 genannten Arten.

Die verbleibende Wiesenfläche ist ein- bis zweimal jährlich abzumähen. Das Mähgut ist abzutransportieren.

#### 11. Pflanzbindung (§ 9 (1) 25b BauGB)

Siehe Einzeichnung im Lageplan.

"pfb": Die in den mit Pflanzbindung belegten Flächen vorhandenen Bäume, Gehölze und Sträucher sind zu erhalten oder zu ersetzen und zu ergänzen.

#### 12. Böschungen und Stützbauwerke an Verkehrsflächen (§ 9 (1) 26 BauGB)

Die für die Herstellung der Verkehrsflächen notwendigen Böschungen werden entsprechend den Eintragungen im zeichnerischen Teil festgesetzt.

Zur Befestigung des Straßenkörpers werden in den an öffentlichen Verkehrsflächen angrenzenden Grundstücken unterirdische Stützbauwerke entlang der Grundstücksgrenze in einer Breite von 20 cm und einer Tiefe von 35 cm hergestellt.

Die Böschungen und Stützbauwerke sind vom Grundstückseigentümer zu dulden.

13. Höhenlage der baulichen Anlagen  
(§ 9 (3) BauGB und § 16 u. 18 BauNVO)

Die Erdgeschossrohfußbodenhöhe (EGFH), bezogen auf den Schwerpunkt des eingezeichneten Hausschemas, ist im Plan eingetragen und auf +/- 0.25 m einzuhalten. Bei versetzten Geschossen bezieht sich die EGFH auf die überwiegende Grundfläche des Gebäudes.

14. Gebäudehöhen  
(§ 16 und 18 BauNVO)

Die maximal zulässige Gebäudehöhe (Firsthöhe beim Satteldach und beim Walmdach) wird gemessen zwischen der festgesetzten Erdgeschossrohfußbodenhöhe und dem höchsten Punkt der Dachhaut.

Die maximal zulässige Traufhöhe (Traufe beim Satteldach, Walmdach, Zeltdach, Pultdach und versetztem Pultdach) bemisst sich als das Höchstmaß zwischen der festgesetzten Erdgeschossrohfußbodenhöhe und dem Schnittpunkt von Außenwand und Dachhaut.

Die max. zulässige Firsthöhe (FH) bzw. Gebäudehöhe (GH) über der Erdgeschossfußbodenhöhe (Höhe Rohfußboden) sowie das Höchstmaß zwischen der festgesetzten Erdgeschossfußbodenhöhe (EGFH) und dem Schnittpunkt von Außenwand und Dachhaut (Traufhöhe-TH) an der Traufseite ist folgendermaßen festgesetzt:

	Traufhöhe (TH)	Firsthöhe (FH)
Bei Sattel-/ Walmdach	4,50 m	9,50 m
Bei Zeltdach/ flachem geneigtem Satteldach (Dachneigung 10-22°)	5,60 m	7,50 m
	Untere Traufe	obere Traufe
Bei Pultdach	5,60 m	6,50 m
Bei versetztem Pultdach	5,60 m	8,00 m
	Gebäudehöhe (GH)	
Bei Flachdach	6,10 m	

Bei Gebäuden mit geneigten Dächern darf die Traufhöhe bei Gebäuderücksprüngen auf max. 1/3 der Gebäudelänge überschritten werden.

15. Besondere bauliche Vorkehrungen  
(§ 9 (5) 1 BauGB)

Hinweis: Es wird empfohlen, die Untergeschosse der Gebäude gegen das Eindringen von Sickerwasser zu sichern. Der Anschluss von Hausdrainagen an die Kanalisation ist unzulässig.

16. Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden  
(§ 9 (1) 6 BauGB)

Pro Einzelhaus sind max. drei Wohneinheiten, pro Doppelhaushälfte sind max. zwei Wohneinheiten zugelassen, Ausnahmen können zugelassen werden.



## II Nachrichtlich übernommene Festsetzungen zum Bebauungsplan und Hinweise (§ 9 (6) BauGB)

### 1. Wasserschutzzone

(§19 (1 u. 2) WHG und Schutzgebietsverordnung des RP Nordwürtt. vom 31.10.1967 in der Fassung vom 14.08.1972 für die Grundwasserfassungen des Zweckverbandes Landeswasserversorgung im Egautal)

Das Plangebiet befindet sich in der Zone III des Wasserschutzgebietes „Fassungen im Egautal“ des Zweckverbandes Landeswasserversorgung.

Die Schutzgebietsverordnung ist zu beachten. Es dürfen keine Materialien verwendet werden, aus denen wassergefährdende Stoffe ausgewaschen oder ausgelaugt werden können. Die zu erwartenden Auflagen für die Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten sind zu beachten.

### 2. Bodenschutz

(BBodSchG)

Die Grundsätze des sparsamen und schonenden Umgangs mit Boden sind zu beachten (§ 1a Baugesetzbuch (BauGB)). Flächen wie z. B. Stellplätze, Zufahrten oder Flächen, auf denen keine wassergefährdenden Stoffe umgeschlagen werden, sind wasserdurchlässig zu befestigen.

Zum Schutz des Mutterbodens ist vor Baubeginn der humose Oberboden abzuschleppen, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen (§ 202 BauGB). Die Zwischenlagerung von Oberboden ist auf 2 m Höhe begrenzt.

Der Erdaushub aus der Baugrube ist soweit wie möglich auf dem Baugrundstück gleichmäßig und in Anpassung an das Nachbargrundstück einzubringen.

Humoser Oberboden und Unterboden ist getrennt auszubauen, zu lagern und wieder einzubauen.

Auffüllungen mit standortfremdem Boden-/Recyclingmaterial sind im Vorfeld mit der zuständigen Fachbehörde des Landratsamtes Heidenheim abzustimmen, da innerhalb von Wasserschutzgebieten spezielle Anforderungen gelten.

Geplante Grünflächen oder Anlagen zur gärtnerischen Nutzung sind in einer verdichtungsarmen Verfahrensweise zu bearbeiten, sollen nicht als Arbeitsfläche oder Aushubzwischenlager genutzt werden.

### 3. Bodenfunde (§ 20 DschG)

Bei Vollzug der Planung können bisher unbekannte Funde entdeckt werden. Diese sind unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Landesdenkmalamt mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 27 DSchG wird verwiesen.

### 4. Altablagerungen (LBodSchAG)

Im Plangebiet sind dem Fachbereich Bau, Umwelt und Gewerbeaufsicht keine Altablagerungen oder Untergrundverunreinigungen bekannt. Sollten im Zuge von Baumaßnahmen Untergrundverunreinigungen (z. B. Müllrückstände, Verfärbungen des Bodens, auffälliger Geruch oder ähnliches) angetroffen werden, ist nach § 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) das Landratsamt Heidenheim zu verständigen.

### 5. Baugrunduntersuchungen/Bodengutachten

#### Geotechnischer Hinweis: (Regierungspräsidium Freiburg, LGRB)

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Ausstrichbereich der Gesteine der Mergelstetten-Formation (Oberjura), welche im nördlichen Bereich des Plangebietes von Holozänen Abschwemmmassen überlagert werden.

Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen.

Die Holozänen Abschwemmmassen neigen zu einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens.

Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmgefüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen.

Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen.

Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmgefüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts,

zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehrerfüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen

#### 6. Hinweis zur Gebäudeentwässerung

Es wird darauf hingewiesen, dass die Fußbodenhöhe der Untergeschosse unterhalb der Stauebene der Kanalisation liegen kann. Vorkehrungen gegen von außen eindringendem Wasser werden empfohlen

#### 7. Hinweis zur Straßenbeleuchtung

Im Kaufvertrag über die Baugrundstücke wird geregelt, dass die Aufstellung und der Betrieb von Straßenlaternen auf dem privaten Grund zu dulden ist.

#### 8. Hinweis zu Starkregenereignissen

(Landratsamt Heidenheim, Geschäftsbereich Bau, Umwelt und Gewerbeaufsicht)

Das Plangebiet grenzt an eine Hanglage, mit wild abfließendem Hangwasser bei Starkregen ist zu rechnen.

Starkregenereignisse sind lokal begrenzte Regenereignisse mit großer Niederschlagsmenge und hoher Intensität. Daher stellen sie ein nur schwer zu kalkulierendes Überschwemmungsrisiko dar. Infolge der Klimaerwärmung wird eine Zunahme von extremen Niederschlagsereignissen erwartet.

## 9. Gartenflächen, Schottergärten (§ 21a NatSchG BW)

Gem. § 21a NatSchG BW ist darauf hinzuwirken, dass Gartenanlagen insektenfreundlich gestaltet werden und Gartenflächen vorwiegend begrünt werden.

Schotterungen sind nicht zulässig. Zur Gestaltung von privaten Gärten stellen sie grundsätzlich keine andere zulässige Verwendung im Sinne des § 9 Absatz 1 Satz 1 LBO dar. Gartenflächen sollen ferner Wasseraufnahmefähig belassen oder hergestellt werden.

## 10. Hinweise zum Umgang mit Abwasser

(Landratsamt Heidenheim, Geschäftsbereich Bau, Umwelt und Gewerbeaufsicht)

Bei der Erschließung des Baugebietes ist auf den sachgemäßen Anschluss der Erschließungsleitungen für die Schmutz- und Regenwässer zu achten.

Anfallende Niederschlagswässer von den Dach- und Hofflächen der einzelnen Baugrundstücke sind nach Möglichkeit dezentral auf dem Grundstück zu versickern bzw. über Einrichtungen wie Retentionszisternen zurückzuhalten.

Hinweis zur Versickerung (Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr vom 22.03.1999):

Dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser von Dachflächen und befestigten Flächen durch Versickerung darf nur über die belebte Bodenschicht der Geländeoberfläche (z.B. Rasenmulden) erfolgen. Die Anlage von punkt- oder linienförmigen Versickerungen, die in den Untergrund einschneiden (z. B. Sickerschächte oder Sickergräben) ist nicht zulässig.

## 11. Artenschutz

(§ 44 BNatSchG, Stellungnahme des Landratsamts Heidenheim, untere Naturschutzbehörde)

Bei etwaigen Überplanungen oder Betroffenheit des mit Pflanzbindung belegten Gehölzstreifens sind die Belange des Artenschutzes hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (Tötungs-, Störungs- und Beschädigungsverbot) zu beachten und die ökologische Funktion und Nutzung der Hecke durch naturschutzrechtlich geschützte Arten vorab zu prüfen. Hierfür ist ggf. ein artenschutzrechtlicher Ausgleich erforderlich, um die Auslösung der o. g. Verbote zu vermeiden. Dies ist von den Eigentümern zu berücksichtigen.

### III Satzung über die örtlichen Bauvorschriften (§ 74 LBO)

Die örtlichen Bauvorschriften gelten für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Lerchenfeld II – 1. Änderung" in Nattheim - Auernheim.

#### 1. Äußere Gestaltung von Dächern (§ 74 (1) 1 LBO)

Dachaufbauten dürfen 2/3 der Gebäudelänge nicht überschreiten. Vom Organg ist ein Mindestabstand von 1,0 m einzuhalten.

Dachaufbauten auf Flachdächern sind nicht zulässig. Davon abweichend darf die maximal zulässige Gebäudehöhe durch Anlagen zur Nutzung von Solarenergie (Fotovoltaik oder Solarthermie) auf Flachdächern bis zu maximal 1,25 m überschritten werden.

Zwerchgiebel und Risalite sind bis maximal 1/3 der Gebäudelänge zulässig.

#### 2. Versorgungsleitungen (§ 74 (1) 5 LBO)

Die Verkabelung der Niederspannungsleitungen (Elektrische Leitungen) ist bei sämtlichen Gebäuden zwingend, Dachständer und Freileitungen sind nicht zugelassen.

#### 3. Einfriedigungen (§ 74 (1) 3 LBO)

Entlang von öffentlichen Flächen sind als Einfriedigungen Zäune oder Hecken bis zu einer Höhe von 0,80 m zugelassen.

Maschendrahtzäune sind entlang öffentlicher Flächen unzulässig.

#### 4. Stellplätze (§ 74 (2) 2 LBO)

Im Zusammenhang mit Baugesuchen, die nach dem Jahr 2021 eingereicht werden, sind je Wohneinheit 2 Stellplätze nachzuweisen.

N:\Projekte\20038 Erweiterung BG Lerchenfeld Steinweiler\6-Bebauungsplan\Arbeit\3-Endgültige Planfassung\T210301\_schrTeil.docx